

Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter gemäß § 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 169/2004, fest, dass die **Radio Osttirol GmbH** (FN 161702 y beim Landesgericht Innsbruck), 9900 Lienz, Amlacherstraße 2, als Hörfunkveranstalterin im Versorgungsgebiet „Osttirol“ die Bestimmung des § 22 Abs. 1 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie am 09.04.2006 zwischen 18 und 20 Uhr keine vollständigen Aufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen hergestellt hat.

II. Begründung

Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 10.04.2006 forderte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Radio Osttirol GmbH gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G iVm § 2 Abs. 1 Z 7 lit b KOG auf, Aufzeichnungen Ihrer Hörfunksendungen vom 09.04.2006, 18:00 bis 20:00 Uhr, zum Zweck der Werbebeobachtung zu übermitteln. Mit Schreiben vom 13.04.2006 legte die Radio Osttirol GmbH eine Aufzeichnung vor.

Die Prüfung der Aufzeichnung ergab, dass der vorgelegte Datenträger lediglich eine insgesamt 1:54:45 Stunden dauernde Aufzeichnung enthielt.

Mit Schreiben vom 20.04.2006 wurde dies der Radio Osttirol GmbH vorgehalten verbunden mit der neuerlichen Aufforderung, eine vollständige Aufzeichnung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 24.04.2006 teilte die Radio Osttirol GmbH der KommAustria mit, dass es sich bei den fehlenden Minuten um Nachrichten handelt, die aus technischen Gründen nicht aufgezeichnet wurden. Man habe bei Erstellung des an die KommAustria übermittelten Datenträgers das Problem erkannt und abgestellt.

Mit Schreiben vom 05.05.2006 leitete die KommAustria von Amts wegen ein Verfahren gemäß § 24 iVm § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G zur Feststellung von Verletzungen des § 22 Abs. 1 PrR-G gegen die Radio Osttirol GmbH ein.

Mit Schreiben vom 16.05.2006 nahm die Radio Osttirol GmbH hierzu Stellung und brachte im Wesentlichen vor, dass aufgrund eines technischen Gebrechens die Weltnachrichten nicht aufgezeichnet worden seien. Die Aufzeichnung funktioniere jedoch seit dem 24.04.2006 wieder.

Sachverhalt:

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Radio Osttirol GmbH ist auf Grund des Bescheides der Regionalradiobehörde vom 05.12.1997, GZ 611.534/15-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Osttirol“ für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.1998. Sie strahlt dort das Hörfunkprogramm „Radio Osttirol“ aus.

Die Radio Osttirol GmbH hat am 09.04.2006 zwischen 18 und 20 Uhr keine vollständigen Aufzeichnungen ihrer Sendungen gemacht und somit auch nicht zehn Wochen lang aufbewahrt.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen hinsichtlich der Zulassung der Radio Osttirol GmbH zur Veranstaltung von privatem Hörfunk ergeben sich aus dem Bescheid der Regionalradiobehörde vom 05.12.1997, GZ 611.534/15-RRB/97.

Die Feststellung, dass die Radio Osttirol GmbH am 09.04.2006 zwischen 18 und 20 Uhr keine vollständigen Aufzeichnungen ihrer Sendungen gemacht und mindestens zehn Wochen lang aufbewahrt wurden, ergibt sich aus der vorgelegten Aufzeichnung und dem Inhalt der Schreiben der Radio Osttirol GmbH vom 24.04.2006 und vom 16.05.2006.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 25 Abs. 1 und 3 PrR-G entscheidet die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über Hörfunkveranstalter über Verletzungen von Bestimmungen des PrR-G. Die Entscheidung der KommAustria besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des PrR-G verletzt worden ist.

Gemäß § 22 Abs 1 PrR-G haben Hörfunkveranstalter von allen ihren Sendungen Aufzeichnungen herzustellen und diese mindestens zehn Wochen lang aufzubewahren, sowie diese über Verlangen der Regulierungsbehörde zur Verfügung zu stellen.

Die Bestimmung des § 22 Abs.1 PrR-G dient der Gewährleistung einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung (vgl. Kogler, Kramler, Traimer, Österreichische Rundfunkgesetz, Seite 305), sei es – wie im gegenständlichen Verfahren - der Werbebeobachtung oder sonstigen Verfahren, in welchen Mitschnitte bestimmter Hörfunksendungen als Beweismaterial dienen. Diesen Zielsetzungen kann nur dann entsprochen werden, wenn eine lückenlose Aufzeichnung der Hörfunksendungen erfolgt.

Die KommAustria geht davon aus, dass ein technisches Problem eines bestehenden Aufzeichnungssystems den Hörfunkveranstalter nicht seiner Verpflichtung enthebt, für eine Aufzeichnung seiner Hörfunksendungen zu sorgen. Auf ein Verschulden kommt es für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit des gegenständlichen Sachverhaltes nicht an.

Die Radio Osttirol GmbH hat keine vollständigen Aufzeichnungen vorlegen können und somit gegen die Bestimmung des § 22 Abs. 1 PrR-G verstoßen. Da die Radio Osttirol GmbH somit mangels vollständiger Programmaufzeichnung am 09.04.2006 zwischen 18 und 20 Uhr die Bestimmung des § 22 Abs. 1 PrR-G verletzt hat, war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 44/2006, eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 06. Juni 2006

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter